

ENTWURF

**Ortsgesetz zur Änderung der
Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven**

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven vom 10. Dezember 1992, die zuletzt durch Ortsgesetz vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird die Angabe „§ 6a Baumgrabstätten“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Friedhofs Zweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bremerhaven gewesen sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besessen haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Magistrats.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Art und Größe der Grabstätten**

(1) Leichen und Aschen werden in Reihen-, Wahl- oder Ehrengrabstätten beigesetzt. In Baumgrabstätten oder Gemeinschaftsanlagen (anonyme Gräberfelder) werden nur Aschen beigesetzt. Bestattungen können auch durch Ausbringen der Asche in einer Grabstelle oder durch Ausstreuen auf einer dafür ausgewiesenen Fläche des Friedhofs erfolgen.

(2) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die in Gräberfeldern der Reihe nach belegt werden. Die Größe beträgt in der Regel

1. für die Beisetzung von Leichen 120 x 240 cm, für das Grabbeet 90 x 140 cm;
2. für die Beisetzung von Leichen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
60 x 120 cm, für das Grabbeet 40 x 60 cm;
3. für die Beisetzung von Aschen 80 x 80 cm.

Der die Beisetzung Veranlassende hat die Möglichkeit, eine Reihengrabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

ENTWURF

(3) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Größe beträgt in der Regel

1. für die Beisetzung von Leichen je Grabstätte in einfacher oder doppelter Tiefe 120 x 240 cm, für das Grabbeet 90 x 180 cm;
2. für die Beisetzung von Aschen 100 x 100 cm.

(4) In Gemeinschaftsanlagen (anonyme Gräberfelder) werden Aschen einzeln ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt.

(5) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, die aus besonderem Anlass auf Beschluss des Magistrats angelegt werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(6) Baumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Sonderlage.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor Ablauf der Ruhefrist darf die Grabstätte nicht neu belegt werden, ausgenommen

1. die Zweitbelegung einer Grabstätte in einer Wahlgrabstätte für die Beisetzung von Leichen in einfacher Tiefe, sofern die erste Beisetzung einer Leiche in doppelter Tiefe erfolgt ist;
2. die Beisetzung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder von Zwillingen unter einem Jahr auf jeder mit einer Leiche belegten Grabstätte. Bei Reihengräbern darf die Ruhezeit der bereits beigesetzten Leiche nicht überschritten werden;
3. die zusätzliche Beisetzung von bis zu sechs Aschen in einer Wahlgrabstätte für die Beisetzung von Leichen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ablauf der Ruhefrist von Leichen und Aschen bei Reihengrabstätten, das Erlöschen des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und die nach Absatz 5 Satz 3 vom Magistrat zu bestimmende Frist sind mindestens ein halbes Jahr vorher bekanntzugeben; sie sind amtlich bekanntzugeben, wenn ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist. Dabei ist auch auf die Wirkung der Frist hinzuweisen.“

5. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis des von ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag auf die Angehörigen in der genannten Reihenfolge übertragen. Angehörige sind:

ENTWURF

1. der überlebende Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Enkel,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Stiefgeschwister,
8. die Ehegatten der unter Nummer 2 genannten Personengruppe,
9. die Ehegatten der unter Nummer 3 genannten Personengruppe,
10. die Ehegatten der unter Nummer 4 genannten Personengruppe,
11. die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Innerhalb der unter den Nummern 2 bis 10 genannten Personengruppen entscheidet das Alter über die Rangfolge, wobei unter der Nummer 4 vorab die Rangfolge unter Nummer 2 entscheidend ist. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf sich umschreiben zu lassen. Der Magistrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheins und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten. Sie werden ausgewiesen als

1. Gemeinschaftsbaumgrabstätten oder
2. Familien- und Partnerbaumgrabstätten.

Auf einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte kann eine Vielzahl von Aschen bestattet werden, auf einer Familien- und Partnerbaumgrabstätte können nur Angehörige einer Familie, Lebenspartner oder Freunde bestattet werden.

(2) Die Beisetzung einer Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Als Gedenkzeichen wird auf Gemeinschaftsbaumgrabstätten ein liegendes Grabmal (Liegeplatte) angebracht. Art und Ausgestaltung der Liegeplatte werden unabhängig von den Regelungen dieser Friedhofsordnung vom Magistrat festgelegt. Die Liegeplatte wird vom Magistrat platziert. Für Grabmale von Familien- und Partnerbaumgrabstätten gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(3) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch den Magistrat. Das Aufstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Bepflanzungsflächen (Grabbeeten) ist nicht zulässig. Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen.

(4) Der Magistrat bestimmt, welche Bäume als Gemeinschaftsbäume oder Familien- und Partnerbäume verwendet werden und die Zahl der jeweiligen Nutzungsrechte. Muss ein Baum beseitigt werden, veranlasst der Magistrat eine Ersatzbepflanzung. Dabei unterliegt er hinsichtlich der Gattung, Art und Größe des Baumes keinen Beschränkungen.“

ENTWURF

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Bestattungen

(1) Eine Leiche soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt - grundsätzlich innerhalb von 8 Werktagen, aber nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes - bestattet werden. Tage, an denen nicht bestattet wird, bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Ist eine Leiche in Verwesung übergegangen, kann der Magistrat eine sofortige Bestattung anordnen. Die Angehörigen sind zu benachrichtigen. Bestattungsfeierlichkeiten sollen in der Regel am geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Der Magistrat setzt auf Antrag den Zeitpunkt für die Bestattung fest.

(3) Der Magistrat sorgt für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle. Für den Aushub können Nachbargrabstätten in Anspruch genommen werden, ohne dass es hierzu einer Mitteilung an deren Nutzungsberechtigten bedarf; der vorherige Zustand wird wieder hergestellt.

(4) Für den Transport der Leiche oder Asche vom Feierraum auf dem Friedhof bis zur Grabstätte hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat. Dies gilt nicht in Fällen nach Absatz 6. Der Transport und das Absenken von Verstorbenen darf nur von Personen durchgeführt werden, die Gewähr für eine würdige und gefahrlose Beisetzung bieten.

(5) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Urnen sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne oder ausgebrachte Asche beigesetzt ist und um wessen Asche es sich handelt. Hiervon ausgenommen ist die ausgestreute Asche.

(6) Bestattungen von Aschen in der Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld) werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung vom Magistrat durchgeführt.

(7) Der Feierraum auf dem Friedhof wird vom Magistrat für die Trauerfeier mit einer Grunddekoration geschmückt.“

8. In § 8 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Allgemeine Totengedenkstätte“ durch das Wort „Gemeinschaftsanlagen“ ersetzt.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Magistrats. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Leichen können nur umbettet werden, wenn die Umbettung angesichts des Verwesungszustands zumutbar und mit vertretbarem Aufwand durchzuführen ist.

ENTWURF

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen. Bei Wahlgrabstätten ist die Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten erforderlich.

(4) Alle Umbettungen werden vom Magistrat durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Der Ablauf einer Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und zu pflegen. Sie sind unbeschadet der Anforderungen in Gräberfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 11 so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs gewahrt werden und Beisetzungen auf der eigenen und auf der Nachbargrabstätte nicht behindert werden sowie das anfallende Regenwasser vom Erdreich aufgenommen wird. Grabhügel und Abdeckungen aus Kies und Kunststeinen sind nicht zulässig. Rasen als Grabbepflanzung ist möglich, wenn dieser regelmäßig geschnitten und gepflegt wird. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) dürfen zur Bekämpfung von Kraut- und Graswuchs nicht eingesetzt werden.“

b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so kann die Aufforderung durch amtliche Bekanntmachung erfolgen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabmale sind aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze zu arbeiten. Sie sind handwerksgerecht herzustellen und unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach § 13 so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs gewahrt bleiben. Sie sollen handwerksgerecht in ausgewogener Form mit Bezug zum Verstorbenen gearbeitet werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abmessungen der Grabmale sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Auch soll das anfallende Regenwasser vom Erdreich der Grabstätte aufgenommen werden. Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:

	Größte Breite	Größte Höhe
1. Aufrechtstehende Grabmale auf		
1.1 Grabstätten für die Beisetzung von Leichen		
1.1.1 Reihengrabstätten	0,50 m	1,00 m
1.1.2 einstelligen Wahlgrabstätten	0,60 m	1,20 m
1.1.3 zweistelligen Wahlgrabstätten	1,20 m	1,30 m
1.1.4 Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten ist ein Zuschlag zulässig.		

ENTWURF

1.2	Grabstätten für die Beisetzungen von Aschen		
1.2.1	Reihengrabstätten nur liegende Grabmale		
1.2.2	einstelligen Wahlgrabstätten	0,50 m	1,00 m
1.2.3	zweistellige Wahlgrabstätte	0,50 m	1,30 m
	Die Steinstärke muss bei einer Höhe bis 1,20 m mindestens 0,12 m, bei einer Höhe ab 1,20 m mindestens 0,15 m betragen. Die Grabmalhöhe wird von der Höhe der Grabbegrenzung gemessen.		
2.	Liegende Grabmale (Liegeplatten) auf		
2.1	Grabstätten für die Beisetzung von Leichen		
2.1.1	Reihengrabstätten	0,50 m	0,75 m
2.1.2	einstelligen Wahlgrabstätten	0,90 m	1,80 m
2.1.3	zweistelligen Wahlgrabstätten	2,10 m	1,80 m
2.1.4	Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten entsprechend ein Vielfaches von 2.1.2.		
2.2	Grabstätten für die Beisetzung von Aschen nur mit quadratischem oder rundem Grundriss		
2.2.1	Reihengrabstätten	0,45 m	0,45 m
2.2.2	einstellige Wahlgrabstätten	0,50 m	0,50 m
	Die Steinstärke beträgt mindestens 0,06 m. Der Abstand von den Grabbegrenzungen soll gleichmäßig sein.“		

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Genehmigung ist bei Nachinschriften nicht erforderlich.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Gräber“ durch das Wort „Grabstätten“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Grabmale sind dauernd in standsicherem Zustand zu halten. Bei einer Wahlgrabstätte ist dafür der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, so kann der Magistrat auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal befestigen oder umlegen. Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt, so kann die Aufforderung durch amtliche Bekanntmachung erfolgen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Grabstätten mit einer Bepflanzungsfläche (Grabbeet) ist auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden; Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück gearbeitet sein. Zur Imprägnierung von Holz dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht wesentlich beeinträchtigen. Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft. Eisenteile sowie sonstige Zutaten dagegen sind dauerhaft gegen Rost zu schützen. Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:

ENTWURF

	Ansichtsfläche	Mindeststärke
1. Für die Beisetzung von Leichen auf:		
1.1 Reihengrabstätten	bis 0,36 m ²	0,12 m
1.1 einstelligen Wahlgrabstätten	bis 0,36 m ²	0,12 m
1.2 zweistelligen Wahlgrabstätten (bei Grabmalen unter 80 cm Höhe bis 0,65 m ²)	bis 0,55 m ²	0,12 m
1.3 zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten in Einzellage	bis 0,70 m ²	0,12 m
2. Für die Beisetzung von Aschen auf:		
2.1 Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss	0,20 m ²	0,08 m
2.2 Urnenwahlgrabstätten	0,25 m ²	0,08 m“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Grabstätten, die ohne Bepflanzungsfläche im Rasen liegen, ist auf jeder Grabstätte nur ein liegendes Grabmal zulässig. Für diese liegenden Grabmale darf nur Hartgestein verwendet werden, sie sind rasenbündig zu verlegen. Die Schriften, Ornamente und Symbole sollten nur aus dem Material des Grabmals bestehen. Bronzeinschriften, Symbole und Ornamente in maximal 6 mm Maßbegrenzungen werden wie folgt festgelegt:

1. Für die Beisetzung von Leichen auf		
1.1 Reihengrabstätten	Abmessungen 0,45 x 0,65 m	Mindeststärke 0,08 m
1.2 Wahlgrabstätten	0,50 x 0,75 m	0,08 m
2. Für die Beisetzung von Aschen auf		
2.1 Urnenwahlgrabstätten	0,50 x 0,50 m	0,08 m“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in geschlossenen gärtnerischen Anlagen, die vom Gartenbauamt gepflegt werden, ist auf jeder Grabstätte nur ein liegendes Grabmal in der Größe 0,50 x 0,50 m, Stärke mindestens 0,06 m, zulässig. Für diese liegenden Grabmale darf nur Naturstein verwendet werden.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise zur Abwendung von Gefahren vom Magistrat vorübergehend geschlossen werden.“

14. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Genehmigung des Magistrats. Die Genehmigung ist jedes Jahr neu zu beantragen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.“

ENTWURF

15. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 12 Absatz 4 Grabmale ohne vorherige schriftliche Genehmigung errichtet oder verändert;“

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 6 bis 13.

16. Der Anhang zur Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven erhält folgende Fassung:

„Anlage

zur Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven

Die zusätzlichen Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten (§ 11) und von Grabmalen (§ 13) gelten auf Grabstätten der nachfolgend genannten Gräberfelder auf den Friedhöfen.

Friedhof Spadener Höhe

- C Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- D Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- E Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen
- F Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- G 2 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- H Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen
- M Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen und Aschen

Friedhof Lehe

- E Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- F Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- G Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 28 a Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 31 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 39 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 42 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen

Friedhof Wulsdorf

- 8 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 9 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 17 Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 18 d Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 18 e Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 18 f Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen
- 24 Nr. 1 bis 100 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen
- 27 Reihe 2 bis 7 Nr. 1 bis 18 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen

ENTWURF

- 31 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen
- 32 Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Leichen“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

ENTWURF

Begründung:

Zu 1. (§ 2):

Die bisher in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen, unter denen ein Friedhof gesperrt werden kann, ergeben sich jetzt aus § 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (i. F.: G Friedhofs- und Bestattungswesen), sodass diese Vorschrift nicht mehr erforderlich ist.

Zu 2. (§ 3):

Der in Absatz 1 enthaltene Begriff der „Allgemeinen Totengedenkstätte“ wird entsprechend der Terminologie des G Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6a Absatz 3) durch den Begriff „Gemeinschaftsanlage“ ersetzt. Mit diesem Begriff ist die anonyme Form der Beisetzung gemeint.

Die Ergänzung des Absatzes 1 um „Baumgrabstätten“ erfolgt in Anpassung an das neue Angebot zur Friedhofsnutzung. Der neue Satz 2 enthält ansonsten lediglich eine redaktionelle Änderung. Durch Satz 3 wird, entsprechend § 4 Abs. 2 G Friedhofs- und Bestattungswesen, die Möglichkeit eingeräumt, die Asche eines Verstorbenen ohne Urne aber *in* einer Grabstelle oder auf einem Aschenfeld auszubringen. Zu Letzterem ist die Stadt erst seit dem 01.01.2015 befugt (§ 4 Abs. G Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25. November 2014, Brem.GBl. S. 593).

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Auf die Regelung im letzten Satz dieser Bestimmung kann künftig verzichtet werden.

Absatz 3 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung. Das Ortsgesetz unterscheidet bisher nicht deutlich zwischen „Grabstätten“ und auf diesen vorhandenen „Grabstellen“ (sodass auf einer Grabstätte mehrere Grabstellen vorhanden sein können). Bei einstelligen Grabstätten ist diese Unterscheidung ohne Belang, weil sie auch nur eine Grabstelle enthalten. Von Bedeutung ist sie jedoch bei mehrstelligen Grabstätten.

Absatz 4 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung (vgl. Erläuterung zu § 3 Abs. 1).

Die Ergänzung des § 3 um Absatz 6 ist eine Folgeänderung aus Absatz 1.

Zu 3. (§ 4):

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Der Landesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 551) Regelungen über „amtliche Bekanntmachungen“ getroffen (auf der Homepage der Stadt mit Hinweis darauf in der Nordsee-Zeitung). Die Änderung in Absatz 6 erfolgt in Anpassung an diese.

Zu 4. (§ 6):

Absatz 1 wurde zum einen redaktionell angepasst und zum anderen in Nummer 1 inhaltlich dahingehend verändert, dass bei Übergang des Nutzungsrechts an einer Grabstätte die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt wird. Die gewählte Fassung dieser Bestimmung entspricht der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung.

Zu 5. (§ 6a):

§ 6a trifft die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Baumgrabstätten (vgl. hier § 3 Abs. 6 = Gemeinschaftsbaumgrabstätten oder Familienbaumgrabstätten) erforderlichen Regelungen. Durch die Einstufung dieser Grabstätten als Wahlgrabstätten gelten für Nutzungsrechte die sonstigen Regelungen der Friedhofsordnung (Ausnahme: Pflegeverpflichtung, siehe Absatz 3). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Absatz 2 Satz 5, der für Fa-

ENTWURF

milien- und Partnerbaumgrabstätten die Regeln für Grabmale des § 12 Abs. 2 Nummern 1.1.2, 1.2.2, 1.2.3 bzw. Nummern 2.1.2, 2.1.3 usw. für anwendbar erklärt.

Zu 6. (§ 7):

Durch die Verlängerung der Frist in Absatz 1, innerhalb der die Bestattung einer Leiche „grundsätzlich“ zu erfolgen hat, wird dem Wunsch von Bestattungsunternehmen nach einem Anhaltspunkt für die Festlegung von Bestattungsterminen entsprochen. Die Stadt macht mit dieser Regelung von ihrer Befugnis, Ausnahmen vom Grundsatz der frühestmöglichen Bestattung zuzulassen (§ 17 Abs. 1 Gesetz über das Leichenwesen) Gebrauch.

Absatz 3 wird nur redaktionell geändert.

Absatz 4 wird nur redaktionell geändert

Durch die Festlegung einer Frist in Absatz 5 Satz 2, innerhalb der die Beisetzung einer Urne „grundsätzlich“ zu erfolgen hat, wird dem Wunsch von Bestattungsunternehmen nach einem Anhaltspunkt für die Festlegung von Bestattungsterminen entsprochen. Gesetzliche Regelungen zu dieser Frage bestehen – soweit ersichtlich – nicht. Die Ergänzung dieser Bestimmung um den letzten Satz 4 ist Folgeänderung aus § 3 Absatz 1 Satz 3. Sie ergibt sich aus der Einführung des § 4 Absatz 4 G Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen. Nach dieser Bestimmung können auch Ausnahmen von der Sargpflicht zugelassen werden. Im Übrigen wurden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Hinsichtlich der Änderung des Absatzes 6 vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1.

Zu 7. (§ 8):

Vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1.

Zu 8. (§ 9):

Die Neufassung des § 9 erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des § 12 der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung. Sie dient der Klarstellung, indem sie deutlich macht, dass der Schutz der Totenruhe (Absatz 1) grundsätzlich nur dann nachrangig ist, wenn für eine Umbettung ein „wichtiger Grund“ vorliegt (Absatz 2) und schließt Regelungslücken (etwa zur Frage des Antragsrechts, siehe Absatz 3). Wann ein „wichtiger Grund“ vorliegt, wird künftig anhand der dazu ergangenen Rechtsprechung beurteilt werden können.

Zu 9. (§ 10):

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass für Grababdeckungen nicht mehr nur Kies (= Naturstein) sondern auch andere, nicht erwünschte Materialien (Kunststeine) verwendet werden könnten. Auf die in dieser Bestimmung enthaltenen „friedhofsgestalterischen“ Empfehlungen kann künftig verzichtet werden.

Die Änderung in Absatz 6 erfolgt in Anpassung an geänderte landesrechtliche Regelungen (vgl. Begründung zu § 4).

Zu 10. (§ 12):

Absatz 1 Satz 4 wird im Interesse der Benutzungsverpflichteten gestrichen. Die bisherigen Vorschriften lassen sich durch neue Gesteine nicht mehr einhalten.

Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben, da nachfolgend die Maße der Grabmale in größter Breite und größter Höhe angegeben werden.

In Absatz 2 Satz 3 Nr. 2.2.2 wird im Interesse der Benutzungsverpflichteten die Mindeststeinstärke von 12 cm auf 6 cm reduziert. Hierdurch werden Kosten und Material gespart.

In Absatz 4 wird aus Vereinfachungsgründen die zweite Hälfte des Satzes 3 gestrichen.

In Absatz 7 wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

ENTWURF

Änderungen sind nur in den letzten beiden Sätzen 4 und 5 des Absatzes 8 enthalten. Zu Satz 4 vgl. Begründung zu § 4. Satz 5 entspricht den Regelungen der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung.

Zu 11. (§ 13):

Absatz 3 Nummer 2 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben, da die Nutzer die aufwendige und teure handwerkliche Bearbeitung der Grabmale nicht mehr wünschen. Es werden mehr pflegeleichte Grabmale beantragt. Bei den Anstrichen und Lackierungen wird künftig auf die Festlegung nach RAL Farbtönen verzichtet, um den Grabmalgestaltern kreative Möglichkeiten zu bieten.

In Absatz 3 Nummer 4 werden einige Wahlgrabstätten mit besonderen Vorschriften in der Grabmalgestaltung nicht mehr angeboten, da sie von den Nutzern der Friedhöfe aus Kostengründen nicht mehr gewünscht werden. Die bisher aus Gestaltungsgründen vorgeschriebene Mindeststeinstärke wurde auf 0,12 m reduziert. Bei Urnengrabstätten wird zukünftig auf die Einhaltung besonderer Vorschriften bezüglich Gestaltung und Oberflächenbearbeitung verzichtet. Auf Wunsch unserer Nutzer werden auch Bronzeinschriften und Ornamente zugelassen. Ebenso werden die Steinstärken der Grabmale aus Materialersparnis auf 0,08 m reduziert.

In Absatz 4 wird künftig darauf verzichtet Urnenreihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften anzubieten, da hierfür kein Bedarf mehr besteht. Die Mindeststeinstärken werden aus Materialersparnis auf 0,08 m reduziert. Auf die Einhaltung besonderer Vorschriften bezüglich der Bearbeitung und Schriften sowie Symbole wird zukünftig verzichtet, da diese nicht mehr zeitgemäß sind und von den Kunden nicht mehr gewünscht werden.

Zu 12. (§ 16):

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Rechtslage im Land Bremen.

Zu 13. (§ 18):

Absatz 2 wurde um den Satz 3 ergänzt, der regelt, dass ein Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann. Er entspricht der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung und findet seine Grundlage in der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Art. 6 und 8 DLR), die u. a. für gewerbliche Tätigkeiten auf Friedhöfen gilt.

Zu 14. (§ 20):

Die Änderung des Absatzes 1 (Buchstabe a) ist erforderlich, weil die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten nunmehr an anderer Stelle im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen enthalten ist. Mit der Vorschrift sollen weiter die Handlungsmöglichkeiten der Behörde erweitert werden, die sich bisher darauf beschränken, bei Verstößen gegen die Genehmigungspflicht von Grabmalen die Erlaubnis für gewerbliche Tätigkeiten ganz zu widerrufen (Buchstabe b). Sie entspricht der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung. Bei der Änderung gemäß Buchstabe c) handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Regelung gem. Buchstabe b).

Zu 15. (Anlage):

Die Änderungen in § 13 Friedhofsordnung haben zur Folge, dass auch die (entsprechend der Terminologie des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums für Justiz) „Anlage“ zur Friedhofsordnung geändert und die Zahl der Gräberfelder, auf denen besondere Gestaltungsregeln gelten, reduziert werden konnte.